Amtliches Bekanntmachungsblatt

19. Jahrgang Nr. 2 18. Februar 2011

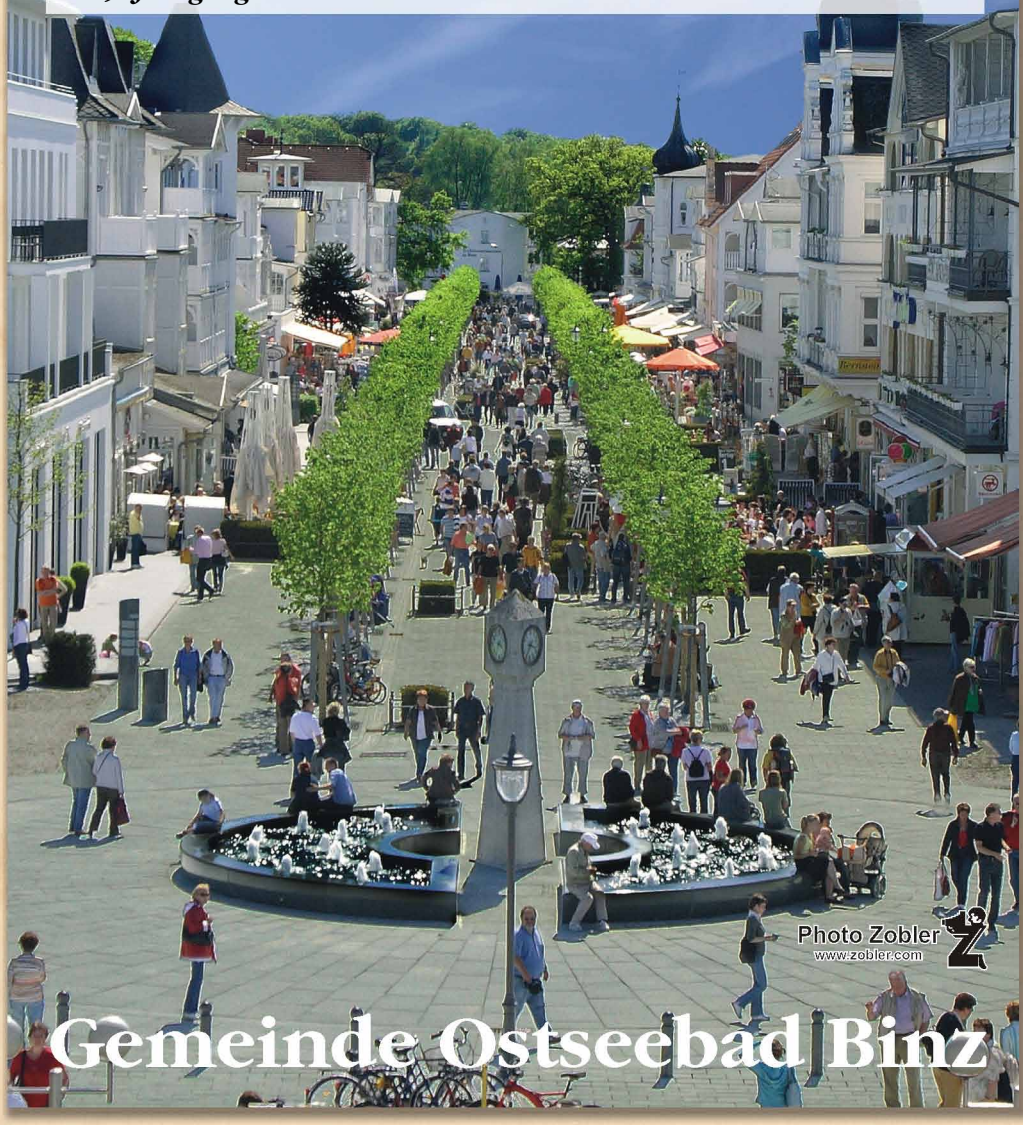

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1323. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 15. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 03.02.2011

1324. Bekanntmachung Seite 4
Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2011

1325. Bekanntmachung Seite 8
Zusammenstellung für das Jahr 2011 für Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz

1326. Bekanntmachung Seite 9
Zusammenstellung für das Jahr 2011 für Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroose Seite 10

Altersjubiläen aus Binz und Prora im März 2011 Seite 12

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 · E-Mail: buergermeister-sekretariat@gemeinde-binz.de

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1323. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 15. Sitzung am 03. Februar 2011 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse sind in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, zu den üblichen Sprechzeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst Zi. 217 einzusehen.

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 1-15-2011
Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 2-15-2011
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2011 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 3-15-2011
Die Gemeindevertretung erteilt in ihrer Sitzung am 3.02.2011 gemäß § 16 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) M-V ihr Einvernehmen zum Leistungsvertrag zwischen dem Internationalen Bund Stralsund e.V. und dem Landkreis Rügen über den Betrieb der Kindestagestätte „Lütt Matten" in 18609 Ostseebad Binz, Dollahner Straße 77 a, mit der Gültigkeit ab 01.01.2011.

Beschluss-Nr. 4-15-2011
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 03.02.2011 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von **39.757,50 EURO** auf der Haushaltsstelle 67500.54000 – Straßenreinigung/Winterdienst – für das Jahr 2010 zu genehmigen.

Beschluss-Nr. 5-15-2011
Die Gemeindevertretung bestellt in ihrer Sitzung am 3.02.2011 gemäß § 41 KV M-V Frau Petra Wollaeger als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Ostseebad Binz für die Amtszeit 2011-2016.

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 6-15-2011
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2010 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 7-15-2011
Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 7 m² der Gemarkung Schmachter See.

Beschluss-Nr. 8-15-2011
Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 12 m² aus einem Flurstück der Gemarkung Schmachter See

Beschluss-Nr. 9-15-2011
Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 10 m² aus einem Flurstück der Gemarkung Schmachter See.

Beschluss-Nr. 10-15-2011
Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 13 m² aus einem Flurstück der Gemarkung Schmachter See.

Beschluss-Nr. 11-15-2011
Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 17 m² aus einem Flurstück, Gemarkung Binz.

Beschluss-Nr. 12-15-2011
Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 13 m² aus einem Flurstück der Gemarkung Schmachter See.

Beschluss-Nr. 13-15-2011
Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 8 m² aus einem Flurstück und einer Teilfläche von 11 m² jeweils in der Gemarkung Schmachter See.

Beschluss-Nr. 14-15-2011
Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Ankauf eines Flurstücks der Gemarkung Binz in der Größe von 184 m² mit dem darauf stehenden Gebäude, statt.

Der Verkauf hat mindestens zum Verkehrswert zu erfolgen.

Beschluss-Nr. 15-15-2011
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 3. 02.2011 den Jahresurlaub des Bürgermeisters für das Jahr 2011

Lemke
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

1324. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.
Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan, Ergebnisplan, Finanzplan, Stellenplan sowie die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung Binz und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

21.02.2011 bis 04.03.2011

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00-12.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 45 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.349.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.298.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 948.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 948.800 EUR
	die Einstellungen in Rücklagen auf	15.000 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	400.800 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 563.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	6.193.800 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	6.586.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 392.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.634.600 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.855.800 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.221.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	108.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 108.700 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 590.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wir folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**	
a) für die land- und forstwirtschaflichen Flächen (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.
2. **Gewerbesteuer** auf	350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 43,675 Vollzeitäquivalente.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	entfällt
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	35.412.500 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	34.849.500 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 9 Abs. 3 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Aus- und Weiterbildung und die Reisekosten für die Aus- und Weiterbildung werden abweichend vom § 9 Abs. 3 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(7) Gemäß § 14 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Bestätigung wurde am 30.01.2011 erteilt.

Ostseebad Binz, 18.02.2011

Schaumann
Bürgermeister

1325. Bekanntmachung

Zusammenstellung für das Jahr 2011 für
Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz
durch Beschluss vom 16.12.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

Es betragen

	in TEUR
1. im **Erfolgsplan**	
- die Erträge	4.944
- die Aufwendungen	4.920
- der Jahresgewinn	24
- der Jahresgeverlust	
2. im **Finanzplan**	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit [3)]	224
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit [4)]	- 384
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit [5)]	46
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes [6)]	- 113
3. **Es werden festgesetzt**	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0
- davon für Umschuldungen	
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	492,0
4. **Die Stellenübersicht weist 44,37 stellen in Vollzeitäquivalenten aus**	
5. **Der Stand des Eigenkapitals**	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	1.534,0
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	1.534,0
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	1.534,0
6. **Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am:**	**30.01.2011**

Ostseebad Binz den 18.02.2011

Schaumann
Bürgermeister

[3)] Nummer 10 des Finanzplans
[4)] Nummer 19 des Finanzplans
[5)] Nummer 24 des Finanzplans
[6)] Nummer 25 des Finanzplans

1326. Bekanntmachung

Zusammenstellung für das Jahr 2011 für Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat der Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Binz GmbH durch Beschluss vom 27.09.2010 den Wirtschaftsplan Beschluss 002/2010 für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

Es betragen

	in EURO
1. im **Erfolgsplan**	
- die Erträge	5.445.200
- die Aufwendungen	5.175.600
- der Jahresgewinn	269.600
- der Jahresverlust	
2. im **Finanzplan**	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit [3)]	1.526.800
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit [4)]	- 5.000
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit [5)]	- 1.247.200
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes [6)]	274.600
3. **Es werden festgesetzt**	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	
- davon für Umschuldungen	
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000
4. **Die Stellenübersicht weist 8 stellen in Vollzeitäquivalenten aus**	
5. **Der Stand des Eigenkapitals**	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	3.577.651
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	3.752.300
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	4.021.900
6. **Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am:**	**entfällt**

Ostseebad Binz den 18.02.2011

Drews
Vorsitzender des Aufsichtsrates

[3)] Nummer 10 des Finanzplans
[4)] Nummer 19 des Finanzplans
[5)] Nummer 24 des Finanzplans
[6)] Nummer 25 des Finanzplans

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)
zur Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroose

Aufgrund von

- §15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499),
- §1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142),
- § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69)

treffe ich nachfolgende Regelungen:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet des Landkreises Rügen haben ihre Bienenvölker nach Trachtende, spätestens bis zum 31. Dezember 2011, gegen die Varroose zu behandeln. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können bereits vor Trachtende behandelt werden.

2. Für die Behandlung können alle für die Bekämpfung der Varroose zugelassenen Arzneimittel und andere biotechnische Maßnahmen verwendet werden. Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.

3. Bienenvölker, die in Versuche zur Resistenzzucht gegen Varroamilbenbefall eingebunden sind (Varroaresistenzprogramm), können auf Antrag von der Pflicht zur Behandlung ausgenommen werden.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern wie im übrigen Deutschland ist die Varroose flächendeckend verbreitet. Der Erreger der Varroose, die Varroamilbe, verursacht schwere Schäden in den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut.

Durch eine regelmäßig und planmäßig jedes Jahr durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroose kommt.

Nach § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz, sowie nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts bin ich zuständige Behörde für die Durchführung des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen im Landkreis Rügen.

Die Anordnung beruht auf § 15 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroo-

se erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen und nach aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen muss davon ausgegangen werden, dass die Bienenvölker in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend von der Varroose befallen sind, so dass eine flächendeckende Behandlung aller Bienenvölker notwendig ist, um den Infektionsdruck von den Bienenvölkern in der Nachbarschaft zu nehmen. Der einzelne Imker kann sich allein nicht ausreichend vor einer Neueinschleppung der Varroamilben schützen.

Die Anordnung ist zum Schutz der Bienenvölker gegen die Varroose geeignet und erforderlich. Die Anordnung ist auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruches des klinischen Erscheinungsbildes der Varroose.

Um Versuche zur Resistenzzucht zu ermöglichen, sollen Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsverbot vorgesehen werden.

Die Anordnung ist nur befristet gültig, um eine Änderung der Befallssituation berücksichtigen zu können.

Hinweise:

Nach § 80 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar, ohne dass es hierfür einer gesonderten Anordnung bedarf.

Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) überwacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen einzulegen.

Nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung können Sie bei dem Verwaltungsgericht Greifswald Domstraße 7, 17489 Hansestadt Greifswald die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs beantragen.

Bergen auf Rügen, den 09. Februar 2011

K. Kassner
Landrätin

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im März 2011

01.03.	Erika Böhm	71
01.03.	Helga Müller	77
01.03.	Waltraut Schulz	70
02.03.	Günter Eisenmenger	78
02.03.	Gerda Kaiser	76
02.03.	Helga Löwe	75
02.03.	Ingrid Pahl	80
03.03.	Gerhard Scholz	84
04.03.	Ulla Hakus	77
04.03.	Brigitte Kalwe	70
04.03.	Manfred Majewski	73
04.03.	Vera Pedde	77
04.03.	Joachim Pötter	71
04.03.	Erika Raeth	81
04.03.	Hilde Schwanz	76
05.03.	Erna Lohberg	97
05.03.	Wolfgang Quantz	83
05.03.	Ruth Zimmer	80
06.03.	Irmgard Hinz	88
06.03.	Peter Möller	72
07.03.	Werner Krassow	73
07.03.	Marie Schultz	90
07.03.	Günter Van den Ecker	73
08.03.	Eleonore Handtke	71
09.03.	Anni Piniek	85
09.03.	Gerda Schubert	83
11.03.	Renate Feller	74
11.03.	Anny Freitag	78
12.03.	Manfred Eiselt	73
13.03.	Hans Jürgen Badrow	78
13.03.	Dr. Rüdiger Stötzer	71
14.03.	Gertrud Buske	86
16.03.	Robert Kurth	72
16.03.	Eva-Marie Scheffler	79
16.03.	Herbert Walter	77
17.03.	Marie Hartmann	79
17.03.	Helene Krawetzke	85
17.03.	Martha Pieniak	80
18.03.	Edeltraud Franz	73
19.03.	Irmgard Braatz	80
19.03.	Hertha Dollmeyer	76
19.03.	Waltraut Müller	73
20.03.	Ullrich Hanke	72
20.03.	Anneliese Reimer	76
20.03.	Heinrich Schütte	85
21.03.	Claus-Otto Döppe	79
22.03.	Ingeborg Reinhardt	79
22.03.	Anneliese Van den Ecker	71
22.03.	Edith Vodel	81
23.03.	Erika Gerhardt	75
23.03.	Eva Gielow	78
24.03.	Gerhard Auras	72
24.03.	Hannelore Gätcke	71
24.03.	Walter Kalwe	72
25.03.	Horst von der Aa	75
25.03.	Brigitta Dröse	76
25.03.	Peter Maslonka	70
25.03.	Helga Weinhold	74
26.03.	Henny Dokarzek	85
26.03.	Gertrud Mäder	97
26.03.	Rosemarie Ruhk	72
28.03.	Brigitte Hermann	78
29.03.	Ruth Panknin	82
30.03.	Erika Behrens	71
30.03.	Jürgen Lau	74
30.03.	Karla Nagel	70
30.03.	Ingrid Radloff	72
30.03.	Karl Schwarzkopf	78
31.03.	Else Habke	78

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.